

Angesichts dieses bunten Bildes kann es in der That befremden, daß das den Bundesstaaten von der Verfaßung auferlegte Bestreben, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herbeizuführen, zwei Jahrzehnte hindurch so gar nichts von sich hat merken lassen.

Woll'e man aber eine einheitlich Reichsbiersteuer ernstlich ins Auge fassen, so scheint die Verlockung, einfach den bayrischen Steuersatz herüberzunehmen, allerdings um so näher zu liegen, als ja Bayern verhältnismäßig weitauß die stärkste Bierproduktion in Deutschland besitzt. Indes würde sich doch sofort das Bedenken erheben, ob nicht eine so bedeutende Mehrbelastung zu einem erheblichen Rückgange der Konsumtion im Brausteuergebiete führen könnte. Bisher beläuft sich der tatsächliche Steuerertrag von einem Hektoliter Bier im Brausteuergebiete auf 0,80, in Bayern auf 2,70 Mf. Mit Annahme des bayrischen Steuersatzes würde sich also im Brausteuergebiete der Liter Bier um rund 2 Pfennig verteuern. Eine solche Besteuerung wäre aber um so unwillkommener, als eine fernere beträchtliche Zunahme des Bierverbrauchs im Norddeutschland im Interesse der Volksgesundheit gewünscht werden muß. Unter dem bisherigen niederen Steuersatz hat sich diese Zunahme mit erfreulicher Stetigkeit vollzogen, was auch dem Fiskus sehr zu thun gekommen ist. Während im Jahre 1873, dem ersten Jahre des bestehenden Steuersatzes, sich die Steuer pro Kopf der Bevölkerung auf 0,47 Mf. stellte, ist sie 1889/90 auf 0,78 Mf. gestiegen. Namentlich in den letzten Jahren hat sich der Bierverbrauch in Norddeutschland außerordentlich gehoben. Man wird darin eine Wirkung der neuen Brautweinsteuer erblicken dürfen und kann nur hoffen, daß diese Abwendung der Massen von dem gesundheitsschädlichen und Zuwendungen zu dem gesundheitsfördernden Getränk sich immer weiter ausbreiten möge. Entsprechend der ungemein großen Steigerung des Bedarfs hat sich in der Brausteuergemeinschaft im gleichen Zeitraum eine ebenso außerordentliche Vermehrung der Produktion gezeigt. Während die Biererzeugung des Brausteuergebietes 1885/86 noch $24\frac{1}{4}$ Millionen Hektoliter betrug, ist sie vier Jahre später bereits auf mehr als 32 Millionen gestiegen. Würde die gleiche Entwicklung unter einem hohen Steuersatz stattgefunden haben? Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, daß im demselben Zeitraum von 1885/86 bis 1889/90 die bayrische Bierproduktion nur von 12 665 000 auf 14 283 000, die Württembergische von 287 8000 auf 341 9000 Hektoliter gestiegen ist. Noch bemerkenswerter erscheint ein Überblick über die Zeit von 1872 bis 1890. Die Bierproduktion des Brausteuergebietes ist während derselben von 16 102 000 auf 32 189 000, diejenige Bayerns von 10 905 000 auf 14 293 000 Hektoliter gestiegen, diejenigen Württembergs wo 4 197 000 auf 3 419 000 gefallen. Man wird aus diesen Zahlen nicht allzuviel schließen dürfen. Insbesondere in Bayern kann die Grenze der Bierverbrauchsfähigkeit schon seit längerer Zeit als fast erreicht betrachtet werden, sodaß die immerhin beträchtliche Vermehrung der Erzeugung ohne die außerordentliche Steigerung der Ausfuhr wohl kaum erfolgt wäre. Nichtsdestoweniger mahnen die bayrisch-württembergische Erfahrungen bei einer etwaigen Neuordnung der Bieraufgabe im Brausteuergebiete zur Vorsicht. Der neue Steuersatz würde sich erheblich unter denjenigen der süddeutschen Staaten halten müssen.

Unter diesem Gesichtspunkte könnte ein einheitliche Reichsbiersteuer den Produzenten wie den Konsumenten in den süddeutschen Staaten nur willkommen erscheinen, ganz gewiß aber nicht den betreffenden Finanzverwaltungen. Bayern hat gegenwärtig aus der Bierbesteuerung eine Einnahme von rund 33 Millionen, während die Summe, welche es in seinem Matrikularbeitrage als Ausgleich für seine Rüchttheilnahme an der Reichsbiersteuer bezahlt, noch nicht $3\frac{1}{2}$ Millionen beträgt. Wenn dieser letztere Betrag sich infolge einer Erhöhung der Reichsbiersteuer verdoppelte oder selbst verdreifachte, so würde das, wie auf der Hand liegt, für die bayrische Regierung noch bei weitem kein Grund sein können, an ein Aufgeben des Biersteuer-Reservatrechts auch nur zu denken. Dies letztere würde erst dann finanziell wertlos werden, wenn Bayern als Ausgleich für die Brausteuer annähernd denselben Betrag an das Reich zu zahlen hätte, den es aus seiner eigenen Biersteuer einnimmt. Das könnte aber erst dann eintreten, wenn im ganzen Reiche nicht allein der bayrische Steuersatz eingeführt, sondern auch der Bierverbrauch auf die Höhe des bayrischen gestiegen wäre, wozu doch auf absehbare Zeit gar keine Aussicht ist. Bayern würde also, wollte es auf eine einheitliche Reichsbiersteuer eingehen, unter allen Umständen auf eine sehr erhebliche Staatseinnahme verzichten müssen. Dazu käme aber die weitere Erwägung, daß durch eine solche einheitliche Steuer Produktion und Konsumtion von Bier in Bayern zwar entlastet, die bayrische Bevölkerung jedoch, wegen ihres so sehr stärkeren Bierverbrauchs, im Beihältnisse zu der übrigen Bevölkerung des Reiches erheblich prägraviert werden würde.

Nicht ganz so, aber doch ähnlich, liegt die Sache in den anderen süddeutschen Staaten. Württemberg zieht aus seiner Biersteuer rund $8\frac{1}{2}$ Millionen und zahlt Ausgleich an das Reich $1\frac{1}{4}$ Millionen, Baden erhebt $5\frac{1}{3}$ Millionen und zahlt 1 Million. In beiden Staaten überschreitet ebenfalls der Bierverbrauch beträchtlich denjenigen des Brausteuergebietes. Nur Elsaß-Lothringen, welches gegenwärtig aus seiner Biersteuer etwa doppelt so viel bezahlt, als es an das Reich bezahlt, würde bei einer einheitlichen Reichssteuer möglicherweise keinen direkten Verlust in seinen Staatseinnahmen erleiden, während es, da sein Bierverbrauch hinter demjenigen des übrigen Deutschland erheblich zurücksteht, relativ einen Vorteil davontragen würde. Die Verwaltung des Reichslandes würde also voraussichtlich kein Interesse daran haben, sich gegen eine einheitliche Reichsbiersteuer zu sträuben. Im übrigen hat Elsaß-Lothringen kein Reservatrecht, sondern die Besteuerung des Bieres ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 „nur bis auf weiteres“ der inneren Gesetzgebung vorbehalten. Dieser Vorbehalt kann also im gewöhnlichen Wege der Reichsgesetzgebung jederzeit zurückgenommen werden. Die Einziehung Bayerns, Württembergs und Badens in eine einheitliche Reichsbiersteuer aber würde nicht nur eine Verfassungsänderung bedingen, welche im Bundesrathe mit 14 Stimmen abgelehnt werden kann, sondern auch bei jedem einzelnen dieser Staaten seiner besonderen Zustimmung bedürfen. Nach dem Ausgeführt dürfte die letztere von keinem derselben, jedenfalls nicht von Bayern und Württemberg zu erwarten sein.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Die auf S. 67. der diesjährigen Umschau als Nummernzug abgedruckt Finanz-Minister-Verordnung, Mühlensäger betreffend, ist mit Erlaß vom 7. Mai 1892 von der kgl. sächs. Zoll- u. Steuer-Direktion auch für Sachsen erlassen worden.

Generalverordnung der kgl. sächs. Zoll- und Steuer-Direktion.

d. d. Dresden d. 14. 5. 1892 Nr. 2944. B b.
Den Hauptämtern wird zur Nachachtung und entsprechenden Anweisung der Absatzstätten bekannt gegeben, daß